

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2507
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/6239

Waffen von Rechtsextremisten

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2507 vom 01.11.2012:

Die Lausitzer Rundschau berichtete am 9. Oktober 2012, dass nach Aufdecken der NSU-Morde in Nordrhein-Westfalen alle bekannten Rechtsextremisten auf waffenrechtliche Erlaubnisse überprüft worden waren:

„Fast 100 Rechtsextremisten in NRW mit Waffenerlaubnis

Düsseldorf (dpa) In Nordrhein-Westfalen dürfen fast 100 Rechtsextremisten legal eine Waffe besitzen. Die Behörden prüften derzeit in jedem Einzelfall, ob die Erlaubnis nach geltendem Recht wieder entzogen werden könne, teilte das Innenministerium mit.

Nach Aufdecken der NSU-Morde waren in NRW alle bekannten Rechtsextremisten auf waffenrechtliche Erlaubnisse überprüft worden. Dabei ging es um Waffenbesitzkarte sowie den kleinen Waffenschein. In 99 Fällen sei ein Bezug zum rechtsextremen Spektrum festgestellt worden, erklärte das Ministerium.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Rechtsextremisten sind der Landesregierung in Brandenburg bekannt und welche Definition von „RechtsextremistIn“ liegt dem zugrunde?
2. Wie viele dieser Rechtsextremisten besitzen in Brandenburg legal eine Waffe bzw. einen Waffenschein? (bitte aufschlüsseln nach Waffenbesitzkarte und Waffenschein)
3. Wurden in Brandenburg nach dem Aufdecken der NSU-Morde ebenfalls entsprechende Überprüfungen veranlasst? Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht?
4. Wird ein Entzug der Waffenerlaubnis für jeden einzelnen Rechtsextremisten geprüft? Wenn nein: warum nicht?
5. Wie viele Waffenerlaubnisse wurden Rechtsextremisten seitdem entzogen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Rechtsextremisten sind der Landesregierung in Brandenburg bekannt und welche Definition von „RechtsextremistIn“ liegt dem zugrunde?

zu Frage 1:

Aktuell werden nach der Erkenntnislage des Verfassungsschutzes dem Phänomenbereich „Rechtsextremisten“ in Brandenburg 1.150 Personen zugerechnet.

Dem Phänomenbereich Rechtsextremismus werden Personen zugeordnet, zu denen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 4 Abs. 3 BbgVerfSchG vorliegen und die – vereinfacht gesprochen – für einen „Führerstaat“ oder den „nationalen Sozialismus“ eintreten.

Frage 2:

Wie viele dieser Rechtsextremisten besitzen in Brandenburg legal eine Waffe bzw. einen Waffenschein? (bitte aufschlüsseln nach Waffenbesitzkarte und Waffenschein)

Frage 3:

Wurden in Brandenburg nach dem Aufdecken der NSU-Morde ebenfalls entsprechende Überprüfungen veranlasst? Wenn ja: mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht?

Frage 4:

Wird ein Entzug der Waffenerlaubnis für jeden einzelnen Rechtsextremisten geprüft? Wenn nein: warum nicht?

zu den Fragen 2, 3 und 4:

Grundsätzlich wird bei der Beantragung eines Kleinen Waffenscheins bzw. einer Waffenbesitzkarte die Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne des Waffengesetzes überprüft. Diese Prüfung erfolgt in den örtlich zuständigen Dienststellen, unter anderem durch Abfrage der polizeilichen Informationssysteme.

Im Rahmen der Ermittlungen im Zusammenhang mit den bekannt gewordenen Straftaten des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) wurden im Dezember 2011 die in den polizeilichen Auskunftssystemen mit dem personengebundenen Hinweis „Rechtsmotiviert“ (REMO) versehenen Personen im waffenrechtlichen Erlaubnissystem überprüft.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auf drei Personen ein Kleiner Waffenschein und auf vier Personen eine Waffenbesitzkarte ausgestellt ist.

Frage 5:

Wie viele Waffenerlaubnisse wurden Rechtsextremisten seitdem entzogen?

zu Frage 5:

Das Waffengesetz (WaffG) knüpft für die Versagung oder den Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis u. a. an die Frage der Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers an (§ 5 WaffG). Bei Personen, die der rechtsextremistischen Szene zuzurechnen sind,

kommen somit – sofern es sich nicht ausnahmsweise um Mitglieder einer verbotenen Vereinigung oder einer vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig festgestellten Partei handelt – die Tatbestände des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG in Betracht.

Allerdings sind an die Feststellung dieses Tatbestandsmerkmals hohe Anforderungen zu stellen. Nach der amtlichen Begründung zu § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG soll jedwede individuelle oder kollektive verfassungsfeindliche Betätigung in der Regel zur Annahme der Unzuverlässigkeit führen, wobei der Begriff des „Verfolgens“ verfassungsfeindlicher Bestrebungen immer an eine aktive individuelle Betätigung anknüpft. Eine allgemein „rechtsgerichtete“ politische Einstellung genügt nicht.

Da die Verweigerung oder Entziehung einer waffenrechtlichen Erlaubnis vollumfänglich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt, bedarf es insoweit auch objektiver Ereignisse, die dem Erlaubnisinhaber zurechenbar sind. Diese Tatsachen müssen zudem nachgewiesen werden, d. h. auf Grund von Beweismitteln feststehen und so erheblich sein, dass sie den Schluss auf die Unzuverlässigkeit zulassen; Vermutungen oder Einschätzungen der Erlaubnisbehörde reichen nicht aus. Ferner ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine Vermutung der Unzuverlässigkeit handelt, d. h., diese Vermutung kann widerlegt werden (z. B. durch langjährigen beanstandungsfreien Waffenbesitz).

Vor diesem Hintergrund wurde einer Person die Waffenbesitzkarte entzogen.